

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Unstrut-Hainich
(Friedhofsgebührensatzung GUH)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unstrut-Hainich hat in seiner Sitzung vom 18.09.2024 aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. 2000, 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie des § 30 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Unstrut-Hainich folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Unstrut-Hainich beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Unstrut-Hainich und ihrer Einrichtungen sowie der damit verbundenen Leistungen der Friedhofsverwaltung auf Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Unstrut-Hainich werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) bei Bestattungen der Bestattungspflichtige nach dem Thüringer Bestattungsgesetz,
- b) bei Umbettungen oder Wiederbestattungen der Antragsteller,
- c) wer sonstige Leistungen aus der Friedhofssatzung beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Antrag auf Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Unstrut-Hainich.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.

§ 4
Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Bezeichnung	Euro
1.	Bestattungsgebühren für das Ausheben und Schließen eines Grabes	
	Urnengrab	96,04
	Erdgrab	640,25
	Grabräumung - Erdgrab	255,53
	Grabräumung - Urne	127,76
2.	Erwerb des Nutzungsrechtes für ein	
	Erdgrab	1.475,00
	Doppelerdgrab	2.654,99
	Urnengrab	501,50
	Doppelurnengrab	737,50
	UGA	834,47
	Friedhain	1.374,11
	Wiesengrab Erde	1.370,63
	Wiesengrab Doppel Erde	2.741,26
	Wiesengrab Urne	548,25
	Bei einer Verlängerung der Nutzungsdauer entsteht eine jährliche Gebühr von einem 25tel der Gebühr des Nutzungsrechtes für ein	
	Erdgrab	59,00
	Doppelerdgrab	106,20
	Urnengrab	20,06
	Doppelurnengrab	29,50
	Wiesengrab Erde	54,83
	Wiesengrab Doppel Erde	109,65
	Wiesengrab Urne	21,93
3.	Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle einmalig	
	Trauerhalle - Altengottern	91,16
	Trauerhalle - Großengottern St. Martini	95,24
	Trauerhalle - Großengottern St. Walpurgis	74,84
	Trauerhalle – Flarchheim	47,62
	Trauerhalle - Mülverstedt	189,13
	Trauerhalle – Weberstedt	108,85
	Trauerhalle – Alterstedt	47,62
	Trauerhalle - Schönstedt	47,62
4.	Verwaltungsgebühren	
	für die Verleihung des Nutzungsrechtes gem. § 15 der Friedhofssatzung; Ausstellen einer Graburkunde	42,80
	für die Genehmigung der Grabmale gem. § 18 der Friedhofssatzung	42,80
	für die Genehmigung und Ausstellung einer schriftlichen Zustimmung für Gewerbetreibende, Ausstellung Berechtigtenkarte gem. § 6 Abs. 3 Friedhofssatzung	42,80
	für die Genehmigung der Veränderung von Grabmalen (Ergänzung von Inschriften usw.) gem. § 18 der Friedhofssatzung	14,27
	anl. einer Adressermittlungen gem. § 15 der Friedhofssatzung	14,27
	anl. der Aufforderung zur Befestigung des Grabsteins gem. § 21 der Friedhofssatzung	14,27
	anl. der Vernachlässigung der Grabpflege gem. § 24 der Friedhofssatzung	28,53
	anl. der Kontrolle der Grab-Selbsträumungen gem. § 22 der Friedhofssatzung	42,80

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen der
Gemeinde Altengottern vom 06.03.2014,
Gemeinde Großgottern vom 13.07.2015,
Gemeinde Flarchheim vom 30.06.2014,
Gemeinde Mülverstedt vom 20.11.2015,
Gemeinde Weberstedt vom 23.05.2016,
Gemeinde Schönstedt vom 12.07.2019
und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gemeinde Unstrut-Hainich
Unstrut-Hainich, den 24.10.2024

- Siegel -

Uwe Zehaczek
Bürgermeister